

Newsletter 1/22

WENGERPLATTNER

Private Clients – Februar 2022

Neues Erbrecht per 1. Januar 2023

Autor: Daniel Gabrieli

Der Bundesrat hielt in seinem Bericht «Modernisierung des Familienrechts» vom 25. März 2015 fest, dass das geltende Familienrecht die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht genügend widerspiegelt und auch das rund hundertjährige Erbrecht den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht wird. Damit wurde die Erbrechtsrevision initiiert. Das Parlament hat die finale Revisionsvorlage in der Wintersession 2020 angenommen. Das neue Erbrecht wird auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

! Die wichtigsten Änderungen des Erbrechts

- **Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers durch Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und Löschung der Pflichtteile der Eltern.**
- **Verlust des Pflichtteilsanspruchs des Ehegatten während eines hängigen Scheidungs- oder Trennungsverfahrens.**
- **Anpassung der Meistbegünstigung des Ehegatten.**
- **Klarstellung der erbrechtlichen Behandlung von Vermögenswerten der gebundenen Selbstvorsorge (3a).**

Neues Erbrecht per 1. Januar 2023



Daniel Gabrieli

Partner der Business Group Private Clients,
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht
daniel.gabrieli@wenger-plattner.ch

Mit der Erbrechtsrevision soll das Gesetz an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Im Zentrum steht dabei die Reduktion der Pflichtteile und die Klarstellung bestimmter Rechtsfragen, die im geltenden Recht umstritten sind. Mit der Reduktion der Pflichtteile kann der Erblasser freier über seinen Nachlass verfügen und so beispielsweise bestimmte Erben oder Dritte (insbesondere die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner) stärker begünstigen. Die Reduktion der Pflichtteile kann sodann die Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen erleichtern.

Reduktion der Pflichtteile

Ein Ehegatte, die Nachkommen und in gewissen Fällen die Eltern sind nach geltendem Recht pflichtteilsgeschützt. Sie können einen bestimmten Anteil am Nachlass beanspruchen. Von diesem Pflichtteil zu unterscheiden ist die gesetzliche Erbquote, welche dann anzuwenden ist, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) hinterlässt und der Nachlass gemäss der gesetzlichen Erbfolge geteilt wird. Der gesetzliche Erbanspruch bleibt auch nach der Erbrechtsrevision unverändert. Dieser beträgt $\frac{1}{2}$ für den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner und $\frac{1}{2}$ für die Nachkommen. Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, aber einen Ehegatten und Eltern beträgt der gesetzliche Erbanspruch für den Ehegatten $\frac{3}{4}$ und für die Eltern $\frac{1}{4}$.

Die Pflichtteilsquote beträgt nach geltendem Recht für den Ehegatten $\frac{1}{2}$, für die Kinder $\frac{3}{4}$ und für die Eltern $\frac{1}{2}$ des jeweiligen gesetzlichen Erbanspruchs.

Eltern haben somit nach geltendem Recht nur dann einen gesetzlichen Erbanspruch und damit zusammenhängend einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt. Nach neuem Recht fällt der Pflichtteil der Eltern gänzlich weg. Des Weiteren wird der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten bleibt unverändert und beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs.

Kein Pflichtteilsschutz im hängigen Scheidungsverfahren

Nach geltendem Recht sind Ehegatten auch während eines hängigen Scheidungsverfahrens in den gegenseitigen Nachlässen pflichtteilsgeschützt. Sie verlieren ihr Pflichtteilsrecht erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens. In Zukunft entfällt der Pflichtteilsschutz des Scheidungsgatten. Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte nach neuem Recht seinen Pflichtteilsschutz, wenn:

- das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
- die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

Dies betrifft nur (aber immerhin) die Pflichtteile. Falls der Erblasser also während eines hängigen Scheidungsverfahrens stirbt und kein Testament oder Erbvertrag hinterlässt, würde der überlebende Ehegatte seinen gesetzlichen Erbanspruch an diesem Nachlass erhalten. Der überlebende Ehegatte verliert seinen gesetzlichen Erbanspruch auch nach neuem Recht erst mit rechtskräftigem Abschluss des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens.

Wie viel beträgt der Pflichtteil und die frei verfügbare Quote nach neuem Recht?

Der Pflichtteil ist eine Quote des gesetzlichen Erbspruchs. Der Umfang des konkreten Pflichtteils hängt somit davon ab, ob der Erblasser (1) Ehegatte und Nachkommen oder (2) Ehegatte und Eltern hinterlässt, weil die Erben in diesen Szenarien unterschiedliche gesetzliche Erbsprüche haben.

Im ersten Szenario wird der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{8}$ (altes Recht, Pflichtteilsquote von $\frac{3}{4}$ x gesetzlicher Erbspruch von $\frac{1}{2}$) auf $\frac{1}{4}$ (neues Recht, Pflichtteilsquote von $\frac{1}{2}$ x gesetzlicher Erbspruch von $\frac{1}{2}$) reduziert. Der Pflichtteil des Ehegatten von $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ x $\frac{1}{2}$) bleibt unverändert. Die frei verfügbare Quote wird von $\frac{3}{8}$ (altes Recht) auf $\frac{1}{2}$ (neues Recht) erhöht.

Im zweiten Szenario fällt der Pflichtteil der Eltern von $\frac{1}{8}$ (Pflichtteilsquote von $\frac{1}{2}$ x gesetzlicher Erbspruch von $\frac{1}{4}$) künftig weg. Falls jedoch der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlässt, verbleibt den Eltern weiterhin der gesetzliche Erbspruch von $\frac{1}{4}$. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten bleibt im zweiten Szenario unverändert und beträgt $\frac{3}{8}$ (Pflichtteilsquote von $\frac{1}{2}$ x gesetzlicher Erbspruch von $\frac{3}{4}$). Die frei verfügbare Quote wird im zweiten Szenario von $\frac{1}{2}$ (altes Recht) auf $\frac{5}{8}$ (neues Recht) erhöht.

Güterrechtliche Begünstigung des Ehegatten

Beim Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte zuerst seine Ansprüche aus dem Güterrecht infolge Auflösung der Ehe (güterrechtliche Auseinandersetzung). In einem zweiten Schritt wird der Nachlass geteilt (erbrechtliche Auseinandersetzung). Die Ehegatten können mittels Ehevertrag vereinbaren, dass der überlebende Ehegatte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht nur die Hälfte der Errungenschaft, d.h. des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens, sondern die vollständige Errungenschaft erhält (überhäufige Vorschlagszuweisung). In diesem Fall besteht der Nachlass des Erblassers nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung nur noch aus dem Eigengut, d.h. aus dem Vermögen, welches er in die Ehe eingebracht und während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erhalten hat. Das neue Erbrecht schafft Klarheit, wie diese güterrechtliche Begünstigung erbrechtlich zu behandeln ist. Diese überhäufige Vorschlagszuweisung ist nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich. Bei der Berechnung der Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen ist die überhäufige Vorschlagszuweisung zu berücksichtigen.

Erbrechtliche Meistbegünstigung des Ehegatten

Gemäss Art. 473 ZGB kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten mittels letztwilliger Verfügung gegenüber den gemeinsamen Nachkommen begünstigen. Er kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des gesetzlichen Erbspruchs des überlebenden Ehegatten. Neben dieser Nutzniessung beträgt der frei verfügbare Teil nach geltendem Recht $\frac{1}{4}$, welche der Erblasser zu Eigentum dem überlebenden Ehegatten (oder Dritten) zuwenden kann. Nachkommen würden in diesem Fall $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erhalten,

allerdings belastet mit der Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Nach neuem Recht wird die frei verfügbare Quote auf $\frac{1}{2}$ erhöht. Der Erblasser könnte somit dem überlebenden Ehegatten bei der erbrechtlichen Meistbegünstigung die Nutzniessung an $\frac{1}{2}$ des Nachlasses und das Eigentum an der anderen Hälfte zuwenden. Den Nachkommen verbleibt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, welche mit der Nutzniessung belastet ist.

Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Ein Erblasser kann sich gemäss Art. 494 Abs. 1 ZGB durch Erbvertrag verpflichten, eine bestimmte Person als Erben oder Vermächtnisnehmer einzusetzen. Nach heute geltendem Recht kann der Erblasser auch nach Abschluss eines solchen Erbvertrags zu Lebzeiten grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen und Schenkungen gewähren. Solche lebzeitigen Zuwendungen können durch den im Erbvertrag Begünstigten nur dann angefochten werden, wenn diese Schenkungen mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind bzw. wenn der Erblasser den im Erbvertrag Begünstigten mit der späteren Schenkungen offensichtlich schädigen wollte. Es gilt somit heute grundsätzlich eine Schenkungsfreiheit. Das neue Recht sieht das Gegenteil vor. Schenkungen sind anfechtbar, wenn sie im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden und wenn sie die Ansprüche des im Erbvertrag Begünstigten schmälern. Es gilt somit künftig grundsätzlich ein Schenkungsverbot.

Wenn der Erblasser einen Erbvertrag eingeht und sich dennoch vorbehalten möchte, zu Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen, muss dies im Erbvertrag festgehalten werden.

Erleichterte Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen mittels Reduktion der Pflichtteile.

Die Übergabe eines Familienunternehmens an die nächste Generation kann Stolpersteine mit sich bringen, wenn der Nachlass im Wesentlichen das Familienunternehmen beinhaltet, dieses von einem Erben übernommen wird und gleichzeitig weitere Pflichtteilerben ihren Pflichtteil geltend machen. Mit der Reduktion der Pflichtteile hat der Erblasser in höherem Masse die Möglichkeit, Nachfolgelösungen umzusetzen.

Klarstellung umstrittener Rechtsfragen und Unsicherheiten

Pflichtteilsgeschützte Erben können ihre Ansprüche mittels Herabsetzungsklage geltend machen, falls der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten hat. Dadurch werden bestimmte Verfügungen des Erblassers auf das erlaubte Mass reduziert. Die Reihenfolge, d.h. welche Verfügungen zuerst herabgesetzt werden, war teilweise nicht ganz klar. Das neue Erbrecht schafft nun Klarheit. Herabgesetzt wird zuerst die gesetzliche Erbfolge, danach die Verfügungen von Todes wegen und anschliessend die lebzeitigen Zuwendungen. Unter letzterem Titel wird wiederum der Reihe nach wie folgt herabgesetzt: (1) allfällige Zuwendungen aus Ehe- oder Vermögensverträgen (z.B. überhäufige Vorschlagszuweisung), (2) die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, sowie (3)

die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

Klarheit wurde auch bei der erbrechtlichen Behandlung des Vermögens aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a (Banksparen) geschaffen. Das neue Erbrecht sieht vor, dass das Vermögen aus der gebundenen Selbstvorsorge nicht in den Nachlass fällt, was bisher umstritten war. Die Begünstigten aus dieser Selbstvorsorge haben im Todesfall des Erblassers einen direkten Anspruch gegenüber den jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen. Das neue Recht hält aber fest, dass diese Ansprüche bei der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet werden und somit pflichtteilsrelevant sind. Sie unterliegen auch der Herabsetzung, falls Pflichtteile verletzt wären und zwar zum vollen Wert beim Banksparen und zum Rückkaufswert beim Versicherungsanspruch.

Praktische Empfehlungen

Das neue Erbrecht wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es wird auf sämtliche früheren Testamente und Erbverträge anwendbar sein, d.h. auch auf solche, welche nach altem Recht erstellt wurden, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts verstirbt.

Es sollte bei bestehenden Testamenten und Erbverträgen überprüft werden, ob deren Inhalt auch nach neuem Recht dem Willen des Verfügenden entspricht. So sollten Erbverträge in Bezug auf das künftig geltende Schenkungsverbot überprüft und allenfalls angepasst werden. Letztwillige Verfügungen,

welche bestimmte (Erb-)Quoten beinhalten, sollten im Hinblick auf die künftig reduzierten Pflichtteile überprüft werden. Sodann sollte das neue Erbrecht bereits heute in der Nachlassplanung miteinbezogen werden.

Abgesehen von der Reduktion der Pflichtteile, welche ab 1. Januar 2023 anwendbar sind, wird der Bundesrat weitere Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge in einer separaten Etappe zur Erbrechtsrevision behandeln. Die Erbrechtsrevision ist somit noch nicht vollständig abgeschlossen.